

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang

„Law and Economics“

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 9. Juli 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang**

„Law and Economics“

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 9. Juli 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	5
§ 1 Geltungsbereich	5
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	5
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	5
§ 3 Akademischer Grad	6
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	6
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	7
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	7
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	9
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen.....	9
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle.....	9
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen.....	11
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen	12
§ 10 Umfang der Bachelorprüfung.....	12
§ 11 Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen.....	13
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung.....	14
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	14
§ 14 Nachteilsausgleich.....	17
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	17
§ 16 Klausurarbeiten	18
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren.....	18
§ 18 Mündliche Prüfungen.....	20
§ 19 Hausarbeiten, Essays, Projektarbeiten, Präsentationen, Videopräsentationen, Referate, Protokolle, Portfolios, Planspiele, Berechnungen und (Seminar-)Vorträge	20
§ 20 Digitale Prüfungen.....	23
Abschnitt 6 Bachelorarbeit.....	25
§ 21 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit	25
§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	26
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	27
§ 23 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	27
§ 24 Täuschung und Ordnungsverstoß	27
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	28
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung.	28
§ 26 Zeugnis.....	30
§ 27 Bachelorurkunde	30
§ 28 Diploma Supplement.....	30
§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	31
§ 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades.....	31
§ 31 Zusätzliche Prüfungsleistungen	32
Abschnitt 9 Inkrafttreten.....	32
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	32
Anlage 1: Modulplan für den Bachelorteilstudiengang „Law and Economics“	33
Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	52
Anlage 3: Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung.....	53

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Law and Economics“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Law and Economics“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 26. April 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg., Nr. 14 vom 11. Mai 2017), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Law and Economics“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 9. Juli 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 43 vom 22. Juli 2025, im Folgenden PO L&E 2017, tritt mit Ablauf des 31. März 2030 außer Kraft. Prüfungen gemäß PO L&E 2017 können bis zum 31. März 2029 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß PO L&E 2017 aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

a. ihr Studium nach der PO L&E 2017 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 2 fortsetzen oder

b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

Studierende, die ihr Studium nach der PO L&E 2017 fortsetzen und bis zum 31. März 2029 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 31. März 2029 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen gelten in diesem Fall auch nach dieser Prüfungsordnung als erbracht, sofern hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht; Fehlversuche bleiben bestehen. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in diese Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2029.

Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang „Law and Economics“ wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten, ist interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil. Im Bachelorstudiengang „Law and Economics“ werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt.

(2) Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ im Studiengang „Law and Economics“ berechtigt jedoch nicht zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Er dient dem Nachweis des Erwerbs der grundlegenden rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse sowie der methodischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um rechtliche Fragestellungen unter rechtlichen und ökonomischen Gesichtspunkten lösen zu können. Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen

Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt.

(3) Die Studierenden sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 3

Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung im Studiengang „Law and Economics“ bestanden, verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“.

§ 4

Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 ECTS-LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 118 ECTS-LP sowie Module der fachgebundenen Wahlpflichtbereiche im Umfang von 47 ECTS-LP. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-LP und wird durch das 3 ECTS-LP umfassende Modul „Ergänzendes Seminar“ ergänzt. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt. Für im Modulplan entsprechend gekennzeichnete Module gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Absatz 9 rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt. Werden Module in deutscher und englischer Sprache angeboten, können diese Module nach Wahl der Studierenden sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache absolviert werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit und ggf. auch die Präsentation im Modul „Ergänzendes Seminar“ in englischer Sprache genehmigen. Die

Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) wird empfohlen.

- (7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.
- (2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.
- (3) Eine aufgrund von Zulassungsbeschränkungen erforderliche Auswahl der Bewerber*innen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Studienbewerber*innen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang „Law and Economics“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.
- (2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den

vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Absatz 6 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Bachelorstudiengang „Law and Economics“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden zwei oder mehr Prüfungsleistungen auf ein Modul dieses Studiengangs anerkannt, errechnet sich die Note als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Sind keine Leistungspunkte vorgesehen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50% der gemäß § 4 Absatz 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder, bei Lehrveranstaltungen in Modulen, die aus einem anderen Studiengang importiert werden, die*der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträger*in die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten sind in einer Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die*Der in Absatz 1 genannte Funktionsträger*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 8

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss „Law and Economics“). Die*Der Dekan*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden);
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät und
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Prüfer*innen sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die im Bachelorstudiengang „Law and Economics“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Für jedes der fünf Mitglieder wird je eine*ein Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle beim Center for Advanced Studies in Law and Economics (CASTLE) ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten; Gegenstand des Berichts ist auch die Entwicklung des Angebots digitaler Prüfungen und deren Auswirkungen auf das Erreichen der Lernziele und die Bildungschancen der Studierenden. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 25 Absatz 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 24 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 24 Absatz 3 vorliegt,
- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 30 sowie
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3

ist ausgeschlossen. Im Einzelfall ist die*der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens ein*e Hochschullehrer*in, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. hybride Sitzungen dürfen nur die vom Rektorat freigegebenen Videokonferenztools genutzt werden.

(11) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung, einer hybriden Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines vom Rektorat freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines vom Rektorat freigegebenen Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(12) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, hybrider Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 11 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(13) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle oder anderer Organisationseinheiten dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Semester Lehraufgaben

wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*ines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist eine*ein Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Die Prüfer können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten unterstützt werden, die selbst mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen können.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 10

Umfang der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;
2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
3. der Bachelorarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der*dem jeweiligen Prüfer*in bzw. den jeweiligen Prüfer*innen auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

§ 11

Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

(1) Die*Der Studierende muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb der elektronisch mitgeteilten Frist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn;
2. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

Im Falle einer Studienunterbrechung muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren erneut beantragt werden.

(2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
2. die gemäß Modulplan (s. Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nummer 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 1 HG erbracht wird.

(3) Kann die*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
- b. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- c. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

(6) Im Einzelfall können Schüler*innen, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.

§ 12

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Die*Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. In besonderen Fällen, die vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 9 bekannt gegeben werden, ist eine Anmeldung auf schriftlichem Wege erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2 erfüllt. Die*Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Prüfungsanmeldung anhand der dafür im Prüfungsorganisationssystem zur Verfügung gestellten Funktionen zu dokumentieren.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldefristen durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens bis zum Ende der Meldefrist der jeweiligen Prüfungsperiode von einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer Mündlichen Prüfung abmelden; bei Importmodulen der VWL muss die Abmeldung von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfungsperiode erfolgen. Bei Berechnungen, Essays, Planspielen, Projektarbeiten, (Video)-Präsentationen, (Seminar-)Vorträgen und Referaten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen; dies gilt bei Importmodulen der VWL auch für Hausarbeiten. Bei Protokollen und Portfolios ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen/Plätze nicht möglich. § 23 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Abmeldung muss elektronisch bzw. schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 21 Absatz 2 geregelt.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende*r in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 HG als Zweithörer*in zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten;
- Essays

- (7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:
1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in zu bewerten. Abweichend davon gilt für Klausuren, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, § 17 Absatz 2 Satz 2. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens am Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wurde, bekanntzugeben. Abweichend hiervon erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung von Hausarbeiten sowie der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen aus der zweiten Prüfungsphase der Importmodule VWL spätestens in dem Semester, das auf dasjenige folgt, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde.
 2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer* einem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
 3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
 4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin* eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
 5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 25 Absatz 8 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen. Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel die Note „nicht ausreichend“, wird die Prüfungsleistung abweichend hiervon mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wenn die Mehrzahl der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen mindestens „ausreichend“ lautet. Entspricht die Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten, der Anzahl der Prüfer*innen, die die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten, wird im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung eine* ein weitere* r Prüfer*in hinzugezogen. Bewertet diese* r Prüfer*in die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“, lautet die Note der Prüfungsleistung „ausreichend“ (4,0); anderenfalls lautet die Note „nicht ausreichend“.
 6. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 22 Absatz 4 und 5 geregelt.
- (8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der* des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.
- (9) Im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen können Lehrende optionale Übungsaufgaben zur Notenverbesserung anbieten. Durch die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben kann die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung in Modulen des Pflichtbereichs und der fachgebundenen Wahlpflichtbereiche (mit Ausnahme des Moduls Wissenschaftliches Arbeiten) verbessert werden. Die Teilnahme an den Übungsaufgaben hat keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen Übungsaufgaben zur Notenverbesserung angeboten werden. Eine

Verbesserung ist nur bei dem Prüfungstermin möglich, der in dem Semester liegt, in dem die Übungsaufgaben angeboten wurden, sowie bei einem entsprechenden Wiederholungstermin gemäß § 15 Absatz 6. Die nach der Verbesserung vergebene Note muss eine Note gemäß § 25 Absatz 1 sein. Die Note kann im Rahmen der üblichen Notenschritte höchstens um den Wert 1 verbessert werden. Die konkreten Anforderungen, die für eine Notenverbesserung erfüllt sein müssen, gibt der Lehrende zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 22 Absatz 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheides über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist zweimal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Die Wiederholung von Prüfungen, die in Lehrveranstaltungen abgelegt werden (Projektarbeiten, Präsentationen, Videopräsentationen, Referate, Portfolios, Planspiele, Protokolle und (Seminar-) Vorträge), ist in der Regel nur im Rahmen der Wiederholung der entsprechenden Lehrveranstaltungen

möglich; ein erneutes Ablegen der in dieser Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen wird empfohlen.

- (6) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen gelten im Einzelnen folgende Regeln:
1. Für Modulprüfungen zu den Modulen im Bereich Rechtswissenschaft wird sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung bis zum Ende des darauffolgenden Semesters wiederholt werden kann. In der Regel erfolgen diese Prüfungen in Form einer Klausur. Für Pflichtmodule, die im jährlichen Turnus angeboten werden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin*des Prüfers festlegen, dass anstelle einer Klausur eine Mündliche Prüfung durchgeführt wird. Dieses wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 9 bekannt gegeben.
 2. Für die Modulprüfungen zu den Modulen „Rechtsökonomie Grundlagen“ und „Rechtsökonomie Institutionen“, sowie zu den Modulen des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs II wird sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung bis zum Ende des darauffolgenden Semesters wiederholt werden kann. In der Regel erfolgen diese Prüfungen in Form einer Klausur. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüferin*des Prüfers festlegen, dass anstelle einer Klausur eine Mündliche Prüfung durchgeführt wird. Dieses wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 9 bekannt gegeben.
 3. Die Hausarbeit im Modul „Häusliche Fallbearbeitung I: BGB-AT“ sowie die Prüfungsleistungen der Module im fachgebundenen Wahlpflichtbereich „Proseminar“ können im darauffolgenden Semester oder später in derselben Form wiederholt werden.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt. Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten („eKlausuren“) bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. § 13 Absatz 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 9 bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekanntgegeben.

§ 17

Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet. Die Prüfer*innen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche

und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Multiple-Choice-Klausurarbeiten können als Single-Select-Klausurarbeit oder als Multiple-Select-Klausurarbeit gestellt werden. Bei Single-Select-Klausurarbeiten ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Für die Bewertung der Klausurarbeit wird die Summe der richtigen Antworten gebildet. Bei Multiple-Select-Klausurarbeiten sind alle Antwortmöglichkeiten vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen. Für die Bewertung der einzelnen Aufgaben und der Klausurarbeit wird jeweils die Summe der korrekten Kennzeichnungen gebildet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin gemäß § 13 Absatz 5 Satz 3 auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweist und
- die Klausurarbeiten beim ersten und zweiten Prüfungstermin von denselben Prüfer*innen zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim

zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Die Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 1 bis 4 sowie die Absätze 4 bis 7 finden keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(9) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekanntgegeben.

§ 19

Hausarbeiten, Essays, Projektarbeiten, Präsentationen, Videopräsentationen, Referate, Protokolle, Portfolios, Planspiele, Berechnungen und (Seminar-)Vorträge

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Der Umfang der Hausarbeit und der späteste Abgabetermin werden vom Aufgaben- bzw. Themensteller festgelegt und vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 9 bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens dreizehn Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Bearbeitung der Hausarbeit erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung; bei der Hausarbeit im Modul „Hausarbeit Öffentliches Recht“ wird die Hausarbeit in der vorlesungsfreien Zeit vor der betreffenden Lehrveranstaltung geschrieben. Das Thema der Hausarbeit muss so rechtzeitig vergeben werden, dass - bezogen auf das Semester der

Prüfungsanmeldung - der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September ist. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die Hausarbeit in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen ist.

(2) In Essays soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem in einem Stoffgebiet des zugehörigen Moduls wissenschaftlich analysieren, Fragen aufwerfen, weitere zusammenhängende Probleme umreißen und einer Lösung zuführen kann. Der Textteil eines Essays umfasst mindestens eine DIN-A4-Seite und höchstens zehn DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Sind mehrere Essays zu schreiben, darf die Gesamtseitenzahl aller Essays zusammen zehn DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen nicht überschreiten. Die Bearbeitung der Essays erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Das Thema der Essays muss so rechtzeitig vergeben werden, dass - bezogen auf das Semester der Prüfungsanmeldung - der späteste Abgabetermin in einem Wintersemester der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September ist. Die*Der Prüfer*in legt fest, ob die Essays in schriftlicher und/oder in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen sind.

(3) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer größeren und komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit sowie die konkreten Anforderungen an die Projektarbeiten werden von den Prüfer*innen festgelegt; die Bearbeitungszeit beginnt ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens zehn Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Projektarbeiten müssen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen sein (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens zehn und höchstens 30 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(5) Videopräsentationen sind audiovisuelle Darstellungen von Informationen, die in Form eines Videos präsentiert werden. Sie haben eine Dauer von mindestens fünf und höchstens 20 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, sich inhaltlich und oder methodisch mit einer wissenschaftlichen Fragestellung auseinanderzusetzen. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung und die Erstellung der Videopräsentation beträgt mindestens vier Wochen und höchstens acht Wochen ab Ausgabe des Themas. Videopräsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, eingereicht werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(6) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung, die sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützt. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst höchstens acht DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des Referats beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem

die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(7) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten, durch die der Prüfling den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten, nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (höchstens drei DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Arbeit. Protokolle müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, erstellt und abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(8) Portfolios sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist von der*dem Prüfer*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(9) Planspiele sind Simulationen von realen Situationen, in denen zumeist mehrere Akteure/Akteursgruppen in Bezug auf eine Problemstellung miteinander agieren und/oder in Verhandlung treten müssen. Es ist eine Dokumentation im Umfang von höchstens vier DIN-A4-Seiten einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab Abschluss der Simulation. Die Dokumentation des Planspiels muss grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(10) Durch Berechnungen (z.B. Programmieraufgaben) werden strukturierte Problemlösefähigkeiten und deren Umsetzung durch Analyse, Strukturierung und Realisierung eines Lösungsansatzes in einem vorgegebenen Umfeld nachgewiesen und die erreichten Ergebnisse interpretiert. Pro Semester werden während der Vorlesungszeit wöchentlich insgesamt höchstens zwölf Berechnungsaufgaben angeboten, wobei die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der acht am besten bewerteten Berechnungsaufgaben gebildet wird. Die Bearbeitungszeit einer Berechnungsaufgabe beträgt mindestens fünf und höchstens sieben Tage ab Ausgabe der Berechnungsaufgabe. Die Bearbeitung der Berechnungsaufgaben erfolgt im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Bei in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Berechnungsaufgaben muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(11) (Seminar-)Vorträge sind mündliche Vorträge mit Diskussion und haben eine Dauer von mindestens zehn und höchstens 60 Minuten. Die Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Durch (Seminar-)Vorträge dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. (Seminar-)Vorträge müssen in dem Semester gehalten werden, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

(12) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die vorgesehene Bearbeitungszeit aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit für eine Prüfungsleistung verlängern, die

- a) in Form einer Hausarbeit, abgelegt wird: einmalig um einen individuell festzulegenden Zeitraum, längstens jedoch um sieben Tage,
- b) in Form eines Essays, einer Projektarbeit, eines Protokolls oder eines Portfolios abgelegt wird: einmalig um bis zu einem Viertel der gesamten Bearbeitungszeit; dies gilt auch für Hausarbeiten aus Importmodulen der VWL.

Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, jedoch spätestens drei Tage – spätestens fünf Werktage bei Importmodulen der VWL – vor Ablauf der Abgabefrist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen; kann er diese Frist aus den in Satz 1 genannten Gründen nicht einhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss über die fristgerechte Einreichung des Antrags. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Universität die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin* eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 2 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Nachweises verlängert wird oder nicht. § 14 bleibt unberührt.

(13) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung, die in Form eines Protokolls, eines Essays, einer Projektarbeit, eines Portfolios oder einer (Themen-)Hausarbeit abgelegt wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften (einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(14) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 7 entsprechend.

§ 20 Digitale Prüfungen

(1) Klausuren sowie mündliche Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden, sofern sie im Modulplan entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben. Digitale Prüfungen dürfen nur unter Verwendung der vom Rektorat freigegebenen Videokonferenzdienste/Online-Tools durchgeführt werden.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht ohne gleichzeitige physische Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige

Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschuldigitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(4) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschuldigitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.

(7) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.

(9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.

(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Artikel 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Artikels 77 EU-DSGVO das Recht auf

Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.

Abschnitt 6 Bachelorarbeit

§ 21

Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Law and Economics“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Die*Der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer*einem anderen Prüfer*in gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 oder 4 gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine Prüferin*einen Prüfer gesichert ist. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Bachelorarbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende mindestens 90 ECTS-LP erworben hat und sie*er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 8 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (7) Der Textteil der Bachelorarbeit soll 55.000 Zeichen (etwa 30 DIN-A4-Seiten, inklusive Leerzeichen, ohne Fußnoten) nicht überschreiten. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann der Umfang der Bachelorarbeit im Einvernehmen mit dem Betreuer auf höchstens 90.000 Zeichen (etwa 50 DIN-A4-Seiten, inklusive Leerzeichen, ohne Fußnoten) erhöht werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache genehmigen.
- (8) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens zwei Monate. Der

Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters vergeben.

§ 22

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in einfacher Ausfertigung (sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; durch welche der beiden Formen der Abgabe die Frist gewahrt wird, entscheidet die*der Prüfer*in und macht dies zusammen mit der Ausgabe des Themas über den Prüfungsausschuss bekannt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften (einschließlich der Ausgaben von generativen KI-Anwendungen) übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Absatz 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*es eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist lediglich eine Einzelbewertung schlechter als „ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Absatz 2 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit gemäß § 25 Absatz 1 ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach der letzten Sitzung des Moduls „Ergänzendes Seminar“ mitzuteilen.

- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 ECTS-LP.

- (7) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet,

ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(8) Die Bachelorarbeit wird durch das Modul „Ergänzendes Seminar“ ergänzt, das im Anschluss an die mit mindestens „bestanden“ bewertete Bachelorarbeit absolviert wird.

Abschnitt 7

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 23

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 12 Absatz 3 genannten Fristen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine*ein Ärztin*Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Die Kosten hierfür trägt die Hochschule. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Prüfungsbeginn und Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfungsleistung regulär bewertet.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 24

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Infolge eines Täuschungsversuchs, durch den der Prüfling versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung während der Prüfung oder im anschließenden Korrektur-, Benotungs-,

Überdenkungs- oder Remonstrationsverfahren zu beeinflussen, des Mitführens oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, kann

- a. eine Verwarnung ausgesprochen werden,
- b. (auch in Kombination mit einer Verwarnung) dem Prüfling die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden und/oder die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet werden.

Die*Der Prüfer*in bzw. die Aufsichtführenden dokumentieren diese Fälle und stellen gegebenenfalls die Beweismittel sicher. Die Prüfung kann gegebenenfalls unter Vorbehalt fortgesetzt werden. Die abschließende Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Feststellungen der mit der Klausuraufsicht beauftragten Personen oder auf der Grundlage einer Stellungnahme der Prüfer*innen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Prüflinge können in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

Abschnitt 8

Bewertung und Abschlussdokumente

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Absatz 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	(16 - 18 Punkte)
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	(13 - 15 Punkte)
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	(10 - 12 Punkte)
Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	(7 - 9 Punkte)
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	(4 - 6 Punkte)
nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	(0 - 3 Punkte)

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote werden von den jeweiligen Punktzahlen nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt ab 16 Punkten	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 13 bis einschließlich 15,99 Punkte	=	gut
bei einem Durchschnitt von 10 bis einschließlich 12,99 Punkte	=	vollbefriedigend
bei einem Durchschnitt von 7 bis einschließlich 9,99 Punkte	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 4 bis einschließlich 6,99 Punkte	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt von 0 bis einschließlich 3,99 Punkte	=	nicht ausreichend.

(4) Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den in § 13 Absatz 7 bzw. § 22 Absatz 5 genannten Fristen; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 4 erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit bestanden sind und damit 180 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Die Noten aus den Modulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, werden vom Prüfungsausschuss in Punktzahlen umgerechnet.

(7) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Die im Zeugnis auszuweisende Gesamtnote lautet folgendermaßen:

14,00 - 18,00 Punkte:	sehr gut
11,50 - 13,99 Punkte:	gut
9,00 - 11,49 Punkte:	vollbefriedigend
6,50 - 8,99 Punkte:	befriedigend
4,00 - 6,49 Punkte:	ausreichend.

Unbenotete Module sowie solche Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Erwirbt ein Prüfling mehr als die in § 4 Absatz 4 vorgesehenen Leistungspunkte, so sind die Leistungspunkte der Module der Wahlpflichtbereiche zu skalieren. Der Skalierungsfaktor errechnet sich als Verhältnis aus den benötigten zu den in allen Modulen des entsprechenden Wahlpflichtbereichs erreichten Leistungspunkten.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 lit. a. bzw. § 15 Absatz 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 15 Absatz 3 ausgeschöpft ist; oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 26 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling auf Antrag unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen (einschließlich der Punktwerte);
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von zusätzlichen Prüfungsleistungen gemäß § 31 aufgenommen; diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Auf Antrag kann der*dem Studierenden das Zeugnis zusätzlich mit einer gemäß der Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung (Anlage 3) ausgewiesenen Dezimalnote ausgestellt werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt eine*ein Studierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

§ 27 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Bachelorurkunde wird eine englische Übersetzung beigefügt. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 28 Diploma Supplement

Die Bachelorurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 29

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Absatz 9 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgaben- bzw. Themensteller erheben (Remonstration). Über diese Einwände entscheidet die*der Prüfer*in – bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfer*innen bewertet wurden, unter Beteiligung der Zweitprüferin*des Zweitprüfers – und gibt dem Prüfling das Ergebnis bekannt. Die*Der Prüfer*in kann die Annahme der Remonstration von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen.

§ 30

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren,

einziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 31

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung gemäß § 10 Absatz 2 abschließen, auf Antrag Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus im Umfang von bis zu 18 ECTS-LP in Modulen aus dem Wahlpflichtbereich I oder III erbringen. Es können nur Leistungen berücksichtigt werden, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit absolviert wurden. Die Entscheidung, ob Prüfungsleistungen als zusätzliche Prüfungsleistungen gelten sollen, treffen Studierende bei der Prüfungsanmeldung. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden in das Zeugnis gemäß § 26 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

M. Böse

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Martin Böse

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 23. Mai 2025 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 24. Juni 2025.

Bonn, 9. Juli 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den Bachelorteilstudiengang „Law and Economics“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AG = Arbeitsgemeinschaft, AS = Angeleitetes Selbststudium, K = Kolloquium, P = Praktikum, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- Mit Doppel-Asterisk (**) gekennzeichnet: Module, auf die die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung finden.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 20 Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden können, sind mit dem Buchstaben „d“ (^d) gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekanntgemacht.

Pflichtmodule (118 ECTS-LP)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Angewandte Datenanalyse**	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.						6
		Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					
Rechtsökonomie Grundlagen	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	V	keine	<p>Inhalt: Einführung in die Geschichte der „Ökonomischen Analyse“, methodologische und philosophische Grundlagen der ökonomischen Analyse, Verhaltenspsychologische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften; Darstellung und Kritik von „Effizienz“-Begriffen; Verhältnis von Effizienz und Fairness; Überprüfung gesetzgeberischer Entscheidungen an wirtschaftlichen Folgen, Transaktionskostenökonomik.</p> <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden verstehen den Zusammenhang von Rechts- und Wirtschaftssystem; sie sind insbesondere in der Lage, einfache Normen zur Konfliktlösung (vor allem im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts) mit dem Gedanken der Allokationseffizienz zu erklären.</p>	keine	Klausur	4
Allgemeiner Teil des BGB	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	V	keine	<p>Inhalt: Grundbegriffe und Gefüge des Bürgerlichen Rechts (insbesondere des im BGB kodifizierten Rechts) sowie Methode der Falllösung nach Anspruchsgrundlagen.</p> <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden erlernen anhand einfacher Sachverhalte die Lösung von Rechtsfragen im Bereich des Allgemeinen Teils des BGB.</p>	keine	Klausur	9

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Häusliche Fallbearbeitung: BGB-AT	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	AG*, AS	keine	Inhalt: Bearbeitung eines juristischen Falles mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung. Qualifikationsziel: Die Studierenden wenden juristische Methoden auf einen konkreten Fall mit anspruchsvoller Literaturrecherche an.	Bei Ausgabe der Hausarbeit muss ein AG-Schein „Allgemeiner Teil des BGB“ vorliegen	Hausarbeit zu „Allgemeiner Teil des BGB“	4
Mathematische Methoden der Wirtschafts- wissenschaften I **	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					9
Schuldrecht AT und BT I (Vertragliche Schuldverhältnisse)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V, AG	keine	Inhalt: Grundkenntnisse im Aufbau des Schuldrechts und Vermittlung vertiefter Kenntnisse der Ansprüche aus vertraglichen Schuldverhältnissen nach dem BGB. Vertiefung der Fähigkeiten in der Technik der Fallbearbeitung. Qualifikationsziel: Die Studierenden können Sachverhalte aus dem Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse im Gutachtenstil nach Anspruchsgrundlagen prüfen und vertretbar lösen.	keine	Klausur	9
Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V, AG*	keine	Inhalt: Vermittlung von Kenntnissen im Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse (Bereicherungsrecht, Deliktsrecht und Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag). Qualifikationsziel: Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse bei der Lösung von Fällen umsetzen und die aus dem Gesetz entwickelten Argumente und Wertungen reflektieren.	Erfolgreiche Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft „Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)“ (AG-Schein)	keine	3

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Öffentliches Recht I (Staatsorganisationsrecht)	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V, AG	keine	Inhalt: Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen der deutschen Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der Staatsorganisation. Qualifikationsziel: Die Studierenden können die Strukturen der Staatsorganisation verstehen und das gewonnene Wissen in entsprechenden Fallkonstellationen umsetzen.	keine	Klausur	7
Mikroökonomik I **	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					9
Öffentliches Recht II (Grundrechte)	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V, AG	keine	Inhalt: Vermittlung von Kenntnissen allg. Grundrechtslehren, einzelner Grundrechte sowie verfassungsprozessualer Voraussetzungen zur Abwehr von Grundrechtsverletzungen im Rahmen bundesverfassungsgerichtlicher Verfahren. Qualifikationsziel: Die Fähigkeiten in der Technik der Fallbearbeitung werden vertieft, so dass die Studierenden Sachverhalte, die im Kontext von Grundrechtseingriffen angesiedelt sind, vertretbar lösen.	keine	Klausur	6

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Sachenrecht (Z)	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V, AG	keine	<p>Inhalt: Vermittlung von Kenntnissen über die wichtigsten Normen und Begriffe des Dritten Buches des BGB und dazugehöriger Gesetze wie der GBO sowie Querbezüge zum Schuldrecht (teilweise auch Handelsrecht) und Allgemeinen Teils des BGB. Die Abschlussklausur umfasst den Stoff aus den Vorlesungen Sachenrecht, BGB AT, Schuldrecht AT, Schuldrecht BT I und Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse).</p> <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse bei der Lösung von Fällen umsetzen und die aus dem Gesetz entwickelten Argumente und Wertungen reflektieren.</p>	keine	Klausur	8
Finanzen I**	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					6
Strafrecht I (AT)	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	V, AG	keine	<p>Inhalt: Grundlagen des Strafrechts und Inhalt des Allgemeinen Teils des StGB.</p> <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse bei der Lösung einschlägiger Fälle umsetzen und die aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch diskutieren.</p>	keine	Klausur	7

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Rechtsökonomie Institutionen	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	V, Ü	keine	<p>Inhalt: Vermittlung von Kenntnissen über ausgewählte Sachbereiche der Rechtsökonomie und über die zentralen Instrumente der ökonomischen Analyse von Institutionen.</p> <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden sollen mit dem Forschungsstand in ausgewählten Sachbereichen der Rechtsökonomie sowie mit zentralen Instrumenten der ökonomischen Analyse von Institutionen vertraut gemacht werden.</p>	keine	Klausur	9
Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	V, AG	keine	<p>Inhalt: Vermittlung der Rechtsgrundlagen und Handlungsweisen der öffentlichen Verwaltung inklusive ihrer rechtlichen Beurteilung. Verhältnis Verfassungsrecht / Verwaltungsrecht; Handlungsformen der Verwaltung; Verwaltungsverfahren und -vollstreckung, Organisation der Verwaltung, Staatshaftung. Grundlagen des Verwaltungsprozessrechts.</p> <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden erlernen die Anwendung der prozessualen und materiell-rechtlichen Grundlagen des allgemeinen Verwaltungsrechts auf Fallbeispiele.</p>	keine	Klausur	8
Finanzen II**	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					3

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Strafrecht II (BT 1)	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V, AG	keine	<p>Inhalt: Vermittlung von Kenntnissen über die Tatbestände des Besonderen Teils des StGB.</p> <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden können das erworbene Wissen bei der Lösung von Fällen umsetzen; die Studierenden können sich mit den in komplexen Sachverhalten aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch auseinandersetzen.</p>	keine	Klausur	8
Praktische Studienzeit (Praktikum)	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	P*	keine	<p>Inhalt: Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis.</p> <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden lernen ein Berufsfeld durch die Einbindung in einen konkreten Arbeitsprozess kennen.</p>	Vorlage einer Praktikums- bescheinigung	keine	3

Wahlpflichtmodule (47 ECTS-LP)

In den drei Wahlpflichtbereichen I bis III sind insgesamt 40 ECTS-LP zu erwerben:

- 10 ECTS-LP müssen im Wahlpflichtbereich II erworben werden,
- 6 ECTS-LP müssen im Wahlpflichtbereich III erworben werden,
- 24 ECTS-LP können frei aus den Wahlpflichtbereichen I bis III erworben werden.

Im Wahlpflichtbereich „Proseminar“ müssen 7 ECTS-LP erworben werden.

Wahlpflichtbereich I (es können Module im Umfang von bis zu 24 ECTS LP gewählt werden)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Europarecht	D: 1 Sem. FS: 4.-6. Sem.	V	keine	Inhalt: Inhalte des primären und sekundären Unionsrechts; unterschiedliche normative Ebenen und ihr Zusammenwirken (Mehrebenensystem); Herstellung grundlegender Bezüge zum EU- Institutionsgefüge und -Prozessrecht. Qualifikationsziel: Die Studierenden entwickeln ein grundlegendes Verständnis für die Bedeutung des Europarechts und seine Verknüpfungen mit dem nationalen Recht.	keine	Klausur	4
Gesellschaftsrecht	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	Inhalt: Vermittlung von Grundkenntnissen im Personengesellschafts- und Körperschaftsrecht. Hierbei stehen neben dem internen Aufbau gerade die Wirkungen gegenüber dem Rechtsverkehr im Zentrum der Vermittlung. Qualifikationsziel: Die Studierenden wenden das Erlernete auf einfach gelagerte Fälle des Personengesellschafts- und Körperschaftsrechts an.	keine	Klausur	4

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Handelsrecht	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.	V	keine	Inhalt: Vermittlung von Kenntnissen über das Handelsrecht im Allgemeinen und den grenzüberschreitenden Warenverkehr im Besonderen. Die Verknüpfung zu allgemeinen zivilrechtlichen Problemen und das Aufzeigen der internationalen Verbindungen stehen im Mittelpunkt. Qualifikationsziel: Durch Vermittlung der Systematik des Handelsrechts kennen die Studierenden die Methodik der Falllösung und können selbständig Problemlösungen erarbeiten.	keine	Klausur	4
Zivilprozessrecht mit Grundzügen des Zwangsvollstreckungs-rechts	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.	V	keine	Inhalt: Grundlagen des Zivilprozessrechts und Ablauf des Zivilprozesses. Qualifikationsziel: Durch Vermittlung der Systematik des Zivilprozessrechts kennen die Studierenden die Methodik der Fallbearbeitung und können selbständig Problemlösungen erarbeiten.	keine	Klausur	6
Recht der Arbeitsverhältnisse	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.	V	keine	Inhalt: Die Studierenden sollen Kenntnisse über das Arbeitsrecht als Rechtsgebiet und als Gegenstand der Rechtswissenschaft erwerben, indem sie grundlegende Strukturen des Arbeitsrechts und seine wesentlichen Gegenstände erarbeiten. Qualifikationsziel: Durch Vermittlung der Systematik des Arbeitsrechts wird die Methodik der Falllösung sowie die selbständige Erarbeitung von Problemlösungen erzielt.	keine	Klausur	4

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Hausarbeit Öffentliches Recht	D: 1 Sem. FS: 5.-6. Sem.	Ü	keine	Inhalt: Bearbeitung eines juristischen Falles mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung. Qualifikationsziel: Die Studierenden wenden juristische Methoden auf einen konkreten Fall mit anspruchsvoller Literaturrecherche an.	AG-Schein aus dem öffentlichen Recht	Hausarbeit	6
Grundzüge des internationalen Privatrechts	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	Inhalt: Grundlagen des internationalen Privatrechts; Rechtliche Problemanalyse im internationalen Kontext. Qualifikationsziel: Studierende sollen die Grundbegriffe und das Gefüge des Internationalen Privatrechts verstehen, sodass sie in der Lage sind, Fälle und Rechtsfragen im internationalen Kontext zu klassifizieren und zu lösen.	keine	Klausur	4
Rechtsphilosophie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	Inhalt: Rechtsphilosophie von der Antike bis zur Neuzeit. Qualifikationsziel: Im Fach Rechtsphilosophie lernen die Studierenden, rechtliche Strukturen über dogmatische Aussagen hinausgehend begründen und auf ihre prinzipielle Legitimität hin befragen zu können.	keine	Klausur	4

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Polizei- und Ordnungsrecht	D: 1 Sem. FS: 4.-6. Sem.	V	keine	<p>Inhalt: Die Vorlesung behandelt die Rechtsgrundlagen für das Handeln der Polizei und der Ordnungsbehörden im Bundesland Nordrhein-Westfalen und die Maßstäbe für dessen Rechtmäßigkeit und Überprüfung.</p> <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden lernen die Rechtsgrundlagen für das Handeln der Polizei und der Ordnungsbehörden kennen, sowie deren rechtliche Bewertung.</p>	keine	Klausur	4
Kartellrecht II	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	V	keine	<p>Inhalt: Die Vorlesung hat diejenigen Regelungen des europäischen und des deutschen Kartellrechts zum Gegenstand, die einer Entstehung und einem Missbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen entgegenwirken.</p> <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, wirtschaftliche Machtverhältnisse und deren rechtliche Auswirkungen zu analysieren, kartellrechtliche Risiken zu bewerten und praxisgerechte Lösungsvorschläge zu formulieren.</p>	keine	Klausur	5
Datenschutzrecht	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	V	keine	<p>Inhalt: Die Studierenden werden an die Historie und Systematik des deutschen und europäischen Daten- und Datenschutzrechts sowie an die unions- und verfassungsrechtlichen Grundlagen herangeführt.</p> <p>Qualifikationsziel: Die Studierenden erwerben umfassende Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und Anforderungen des Datenschutzrechts auf deutscher und europäischer Ebene.</p>	keine	Klausur	5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
UWG in der Praxis (Wettbewerbsrecht)	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	Inhalt: Die Studierenden sollen einen Überblick über das UWG gewinnen. Qualifikationsziel: Die Studierenden erlangen fundierte Kenntnisse des Wettbewerbsrechts und sind in der Lage, die rechtlichen Rahmenbedingungen des freien Wettbewerbs zu verstehen und zu analysieren.	keine	Klausur	5

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

Wahlpflichtbereich II (es sind Module in einem Umfang von mindestens 10 ECTS-LP und höchstens 27 ECTS-LP zu wählen)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Gesellschaftsrecht und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	Inhalt: Ökonomische Grundlagen und Wirkungen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts exemplarisch anhand von Regelungen betreffend die Haftung von Gesellschaftern, die Verantwortlichkeit von Organmitgliedern, Regelungen betreffend Unternehmensübernahmen sowie Vorschriften betreffend die Publizität. Qualifikationsziel: Die Studierenden kennen ökonomische Analysemittel betreffend die Anreizwirkungen von Haftungsregeln, das Prinzipal-Agent-Modell sowie finanzmarktbezogene Forschungen der Verhaltensökonomie (Behavioral Finance).	keine	Klausur	5
Kartellrecht und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	Inhalt: Ökonomische Grundlagen und Wirkungen des Kartellrechts. Qualifikationsziel: Die Studierenden können mittels ökonomischer Analysemittel, wie des hypothetischen Monopoltests, Märkte abgrenzen und anhand spieltheoretischer Analysen Zusammenschlusswirkungen prognostizieren.	keine	Klausur	5
Zivilrecht und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.	V	keine	Inhalt: Vertiefung im Bereich ökonomischer Analyse von Eigentum, Vertrag und Delikt. Qualifikationsziel: Die Studierenden erlernen die Anwendung ökonomischer Analysemethoden auf eine Vielzahl zivilrechtlicher Fragestellungen.	keine	Klausur	5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Comparative Competition Law	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine Empfehlung: Besuch der Vorlesung zum deutschen und europäischen Kartellrecht	Inhalt: Die Vorlesung behandelt das Kartellrecht der EU und der USA im Vergleich und bezieht auch aktuelle Entwicklungen in ausgewählten asiatischen Rechtsordnungen (China, Korea, Japan) ein. Qualifikationsziel: Die Studierenden haben Überblick über Parallelen und Unterschiede in der Auslegung und Anwendung des Kartellverbots in Fällen horizontaler und vertikaler Koordination, der Regeln über einseitiges Verhalten im Allgemeinen und speziell im Digitalbereich, der Fusionskontrolle und des Verfahrensrechts. Neben den einschlägigen Vorschriften kennen die Studierenden auch die für die jeweiligen Rechtsordnungen zentralen Fälle.	keine	Klausur	5
Verbraucherschutz und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.	V	keine	Inhalt: Die Vorlesung behandelt ökonomische Grundlagen und Wirkungen von Informationsproblemen im Verhältnis von Händlern und Verbrauchern sowie von Verbraucherschutz-Regulierungen auf digitalen Plattformen. Qualifikationsziel: Die Studierenden kennen die ökonomische Analyse von Verbraucherschutz-Regulierungen. Sie verstehen zum einen die ökonomischen Grundlagen und Wirkungen geltender Gesetze und Regelungen zum Verbraucherschutz und können zum anderen mit ökonomischen Analysemitteln im Zusammenhang mit den Auswirkungen dieser Gesetze und Regelungen umgehen.	keine	Klausur	5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Forschungskolloquium Rechtsökonomie	D: 1 Sem. FS: 4., 5. oder 6. Sem.	K	keine	Inhalt: Die Studierenden hören Forschungsvorträge zu aktuellen Themen der rechtsökonomischen Forschung und diskutieren in Kleingruppen. Qualifikationsziel: Die Studierenden können wesentliche Probleme aus den verschiedenen Bereichen der rechtsökonomischen Forschung verstehen.	keine	Protokoll	2

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

Wahlpflichtbereich III (es sind Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-LP und höchstens 30 ECTS-LP zu wählen)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Finanz- und Sozialpolitik**	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Organisation und Management **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Mikroökonomik II **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Datenanalyse zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Industrieökonomik **	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Spieltheorie **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Vertragstheorie **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Statistik **	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			9
Makroökonomik I**	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			9
Makroökonomik II **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften II **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Ökonometrie **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Experimentelle Wirtschaftsforschung	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Finanzmärkte und -institutionen	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Verhaltensökonomik**	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Begrenzte Rationalität**	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Informationsökonomie**	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Ökonomische Anreize und Institutionen**	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Kollektive Entscheidungen**	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Politische Ökonomie**	D: 1 Sem. FS: 4. o. 6. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Umweltökonomik**	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Internationale Rechnungslegung nach IFRS**	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Kostenmanagement und Kostenrechnung**	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6
Unternehmensbilanzen und Unternehmensbewertung**	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			6

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

Wahlpflichtbereich „Proseminar“ (es ist ein Modul im Umfang von 7 ECTS-LP zu wählen)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Proseminar Jura	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	S	keine	Inhalt: Allgemeine Vorgaben und Techniken für Präsentationen sowie Seminar- und Abschlussarbeiten; Literaturrecherche. Qualifikationsziel: Die Studierenden erlernen die Methodik zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit.	keine	50% Hausarbeit 50% Präsentation ^d	7
Rechtsökonomisches Proseminar	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	S	keine	Inhalt: Übungen zur Anfertigung einer Bachelorarbeit. Qualifikationsziel: Die Studierenden erlernen die Methodik zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Rechtsökonomie.	keine	70% Hausarbeit 30% Präsentation ^d	7
Wissenschaftliches Arbeiten **	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Studierende des Bachelorstudiengangs „Law and Economics“ erhalten abweichend von den Angaben in der BPO Volkswirtschaftslehre sieben Leistungspunkte für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls.					7

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

Bachelorarbeit (12 ECTS-LP) und Modul „Ergänzendes Seminar“ (3 ECTS-LP)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Bachelorarbeit	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.		Erwerb von mindestens 90 ECTS-LP Erfolgreicher Abschluss - der Pflichtmodule des ersten und zweiten Fachsemesters, - des Pflichtmoduls „Rechtsökonomie Institutionen“, - eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich „Proseminar“ sowie - weiterer Module im Umfang von 14 ECTS-LP.	Inhalt: Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Modelle zur Analyse und Bearbeitung rechtsökonomischer Problemstellungen aus einem Stoffgebiet des Studiengangs innerhalb einer vorgegebenen Frist; selbständige kritische Auseinandersetzung mit der relevanten Literatur; Einordnung der Relevanz der Problemstellung, Ent- wicklung von Lösungsansätzen, Beurteilung und Darstellung dieser unter Berücksichtigung formaler Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit. Qualifikationsziel: Die Studierenden können eine rechtsökonomische Arbeit anfertigen.	keine	Bachelorarbeit	12
Ergänzendes Seminar	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	S*	Bestandene Bachelorarbeit	Inhalt: Präsentation und Diskussion der selbständig erarbeiteten Ergebnisse. Qualifikationsziel: Die Studierenden können Ergebnisse angemessen darstellen und kritisch verteidigen.	keine	Vortrag ^{2P, d}	3

Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist;
- **Gruppe 2:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- **Gruppe 3:**
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 3 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.

Anlage 3: Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung

Punktwert nach § 17 Abs. 2 JAG NRW	Gesamtnote Bachelor-/Master Dezimalsystem
18,00 - 16,00	1,0
15,99 - 14,00	1,1
13,99 - 13,00	1,2
12,99 - 12,50	1,3
12,49 - 12,00	1,4
11,99 - 11,50	1,5
11,49 - 11,00	1,6
10,99 - 10,50	1,7
10,49 - 10,00	1,8
9,99 - 9,50	1,9
9,49 - 9,00	2,0
8,99 - 8,75	2,1
8,74 - 8,50	2,2
8,49 - 8,25	2,3
8,24 - 8,00	2,4
7,99 - 7,75	2,5
7,74 - 7,50	2,6
7,49 - 7,25	2,7
7,24 - 7,00	2,8
6,99 - 6,75	2,9
6,74 - 6,50	3,0
6,49 - 6,25	3,1
6,24 - 6,00	3,2
5,99 - 5,75	3,3
5,74 - 5,50	3,4
5,49 - 5,25	3,5
5,24 - 5,00	3,6
4,99 - 4,75	3,7
4,74 - 4,50	3,8
4,49 - 4,25	3,9
4,24 - 4,00	4,0
3,99 - 0,00	5,0